

Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule

1 Allgemeines

- 1.1 Die Mietinstrumente der Bergischen Musikschule sollen Schülerinnen und Schülern, solange sie noch kein eigenes Instrument besitzen, den Beginn des Unterrichtes ermöglichen und der Prüfung dienen, ob Eignung und Interesse für ein bestimmtes Instrument vorhanden sind.
- 1.2 Die Mietinstrumente der Bergischen Musikschule sind ausschließlich für den Unterricht an der Bergischen Musikschule und zum eigenen Üben der Schülerin oder des Schülers bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Eine weitergehende private oder kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
- 1.3 Während der Dauer der Gebrauchsüberlassung kann das Instrument (einschließlich Zubehör) mit Zustimmung der Bergischen Musikschule ausgetauscht werden.
- 1.4 Verbindliche Absprachen im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich mit der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung der Bergischen Musikschule vorzunehmen. Rücksprachen mit den Fachlehrkräften und den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern der Bergischen Musikschule dienen der fachlichen Vorbereitung, z.B. der Auswahl, Begutachtung etc.

2 Mietdauer

- 2.1 Die Mietdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr. Sie beginnt mit dem Monat der Ausleihe des Instrumentes an der Bergischen Musikschule.
- 2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Mietdauer auf formlosen schriftlichen Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 2.3 Der Mietvertrag endet in **jedem Fall** mit der Beendigung des Unterrichtes an der Bergischen Musikschule.
- 2.4 Nach Ablauf der Mietdauer ist das Instrument und ggf. Zubehör unverzüglich und unaufgefordert an die Bergische Musikschule zurückzugeben.

3 Reparaturen, Haftung

- 3.1 Verbrauchsmaterialien wie Saiten und Stege bei Streich- und Zupfinstrumenten und Blätter und Rohre bei Blasinstrumenten sowie die Desinfizierung letzterer hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Die Abstimmung mit den jeweiligen Fachlehrkräften und deren Hilfestellung wird nachdrücklich empfohlen.
- 3.2 Reparaturen dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der Bergischen Musikschule von professionellen Fachkräften (Instrumentenbauern) durchgeführt werden.
- 3.3 Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung sowie für den Verlust des Instrumentes haftet unabhängig vom Verursacher der Mieter.
- 3.4 Der Abschluss einer Instrumentenversicherung wird empfohlen. Informationen hierzu sind im Vorzimmer der Musikschulleitung und unter Tel. 24819-222 erhältlich.

4 Rückgabe

- 4.1 Bei der Rückgabe wird das Mietinstrument und ggf. Zubehör von der Bergischen Musikschule auf seinen ordnungsgemäßen, unbeschädigten und gereinigten Zustand überprüft. Eventuelle Reparaturen oder Nacharbeiten müssen auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.
- 4.2 Vor der Rückgabe wird die Abstimmung mit der Fachlehrkraft nachdrücklich empfohlen.

5 Zahlung des Mietzinses, Erstattung

- 5.1 Die Gebrauchsüberlassung der Instrumente ist kostenpflichtig.
- 5.2 Der Jahresmietzins für ein Instrument (einschl. Zubehör) – gleich welcher Art – beträgt
- | | |
|--|----------------|
| für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500,- € | 90,- € |
| für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500 €,- | 132,- € |
| und für Instrumente mit eingeschränkter Funktionsfähigkeit | 45,- €. |
- 5.3 Der Mietzins ist bei Aushändigung des Instrumentes fällig.
- 5.4 Während des ersten Jahres der Gebrauchsüberlassung wird auch bei vorzeitiger Rückgabe der Jahresmietzins nicht erstattet.
- 5.5 Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes im Laufe des zweiten Jahres kann für jedes nicht begonnene Kalenderquartal der Jahresmietzins anteilmäßig erstattet werden.
- 5.6 Etwaige Ansprüche der Bergischen Musikschule können ggf. gegen Erstattungsforderungen aufgerechnet werden.

6 Ausnahmen

- 6.1 Musikinstrumente, die vorübergehend Ensemblemitgliedern überlassen werden, bleiben mietzinsfrei, wenn die Mitwirkung des Ensemblemitglieds im überwiegenden Interesse der Bergischen Musikschule liegt.
- 6.2 Für die begrenzte Dauer eines Kurses – jedoch nicht länger als 6 Monate – können benötigte Musikinstrumente zu einem Festmietzins von **45,- €** gemietet werden.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Die Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule treten mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft und lösen selbige vom 01.10.2014 ab.